

09.08.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/144

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung zur Durchführung des Bürgerentscheides gegen den Ratsbeschluss vom 14.10.2021

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	21.08.2023 -							
Rat	07.09.2023 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. bewilligt zur Durchführung des Bürgerentscheides gegen den Ratsbeschluss vom 14.10.2021 (Standortentscheidung „Grundschule Mandelsloh/Helstorf“) eine überplanmäßige Aufwendung im Ergebnishaushalt 2023 in Höhe von 46.000,00 € für das Produkt „1210320 Statistik und Wahlen“

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung des städtischen Haushaltes.

Anlass und Ziele

Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt 2023 zur Durchführung des Bürgerentscheides gegen den Ratsbeschluss vom 14.10.2021 (Festlegung des Grundschulstandortes „Mandelsloh/Helstorf“).

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer: 1210320		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0,00 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	46.000,00 EUR	EUR
Saldo	46.000,00 EUR	EUR

Begründung

Für das Haushaltsjahr 2023 sind im Ergebnishaushalt beim Produkt 1210320 Statistik und Wahlen 7.100,00 € eingeplant, weil in diesem Jahr planmäßig keine Wahlen durchgeführt werden sollten. Es wurde jedoch ein Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss vom 14.10.2021 - Standortfrage Grundschule „Mandelsloh/Helstorf“ - angezeigt. Dieses Bürgerbegehren ist zulässig, auf die Beschlussvorlage 2023/135 wird verwiesen.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist nach Feststellung der Zulässigkeit gemäß den rechtlichen Bestimmungen verpflichtet, innerhalb von drei Monaten einen Bürgerentscheid durchzuführen. Dieser Bürgerentscheid ist wie eine reguläre Wahl durchzuführen. Eine Kostenerstattung von Dritten erfolgt nicht. Es sind Mittel für folgende Positionen erforderlich:

Portokosten (Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten, Briefwahl, Berufung Abstimmungshelfer)	31.000,00 €
Büro- und Geschäftsbedarf (Stimmzettel Abstimmungsbriefumschläge, Büromaterial)	6.600,00 €
Aufwendungen für Abstimmungshelfer, Versicherung, Schulungen	<u>15.500,00 €</u>
Gesamtbedarf	53.100,00 €
Zur Verfügung stehende Mittel	7.100,00 €
Notwendige überplanmäßige Aufwendung	46.000,00 €

Gemäß § 117 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die zeitliche und sachliche Notwendigkeit der außerplanmäßigen Aufwendung ist durch die gesetzlichen Vorgaben für den Bürgerentscheid gegeben.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungsgabe muss im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushaltes erfolgen, da ein konkreter Deckungsvorschlag derzeit nicht genannt werden kann.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist miteinander im Dialog

Auswirkungen auf den Haushalt

Für die Durchführung des Bürgerentscheids sind zusätzlich 46.000,00 € überplanmäßig für das Produkt „1210320 Statistik und Wahlen“ im Ergebnishaushalt 2023 bereitzustellen. Die Deckung erfolgt im Rahmen der Haushaltsgesamtdeckung

So geht es weiter

Der Bürgerentscheid wird nach Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ordnungsgemäß durchgeführt.

Sachgebiet 330 - Stadtbüro -